

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1516

vom 10. Juni 1969

rm

Bretzwil: Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler

Das Pfarrhaus von Bretzwil liegt unterhalb der Kirche am Hang in Querstellung zusammen mit den dazugehörigen Oekonomiegebäuden. Es wurde in den Jahren 1763/66 im Auftrage des Basler Deputatenamtes von einem der bedeutendsten Barockarchitekten der Stadt Basel, von J.J. Fechter, erbaut. Das zweigeschossige, rechteckige Haus deckt ein gewaltes Satteldach. Hinter dem Haus liegt in Verbindung zur Kirche der ehemals mit Buchshecken bepflanzte Pfarrgarten. Der tiefliegende, durch eine Mauer mit Tor gegen die Strasse abgeschlossene Wirtschaftshof zeigt die Hauptfassade des Pfarrhauses als fünfachsige, symmetrische Gliederung über hohem Sockelgeschoss. An der nördlichen Giebelseite schliessen sich das Waschhaus mit Laube an. Türen und Fenster sind hochrechteckig. Die über der zweiläufigen Freitreppe liegende Haustür führt in einen breiten Hausgang, von dem eine geradezu monumentale Treppenanlage ins Obergeschoss führt. Verschiedene Täfer, Kachelöfen aus der Biedermeierzeit und bemalte Wandkästen zieren das Innere. J.J. Fechter hat hier anscheinend bewusst die ländliche Bautradition übernommen und das repräsentative Gebäude nicht mit Stichbogenfenster- und Türen versehen, sondern sich auf grosse Baukuben beschränkt. Die den Pfarrhäusern eigentümliche Laube, die zahlreichen Nebengebäude fehlen ebenfalls nicht. Der Grundriss ist grosszügiger als im beinahe gleichzeitig erbauten Pfarrhaus von Reigoldswil. Ausserdem bildet das Pfarrhaus mit den um einen Hof gruppierten Gebäuden eine reizvolle, in sich geschlossene und zugleich mit der Kirche verbundene Baugruppe.

Der Gemeinderat von Bretzwil hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus mit Nebengebäuden, gelegen auf Parzelle Nr. 118, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend

den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss von zuständigen Grundbuchamt, bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bretzwil

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an die Gemeindeverwaltung Bretzwil
- an das Hochbauamt Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando Abt. Reklamewesen
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die staatl. Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmney